

# Mensch+Recht

Nr. 9

Juni 1983

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,  
Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch  
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71  
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn  
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 10'000 Ex.

Schweiz zum zweitenmal verurteilt

## Der frühere Militärarrest war unzulässig

Die Schweiz ist in Strassburg zum zweitenmal wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt worden. Dabei ging es um sechs Fälle von Militärarrest, die noch unter dem alten Recht ausgefällt worden sind. Das Ministerkomitee des Europarates hat mit der Europäischen Menschenrechtskommission festgestellt, dass die Schweiz Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt habe, weil diese sechs Soldaten keine Möglichkeit gehabt haben, die ihnen auferlegte Strafe von einem Richter überprüfen zu lassen.

Damit ist nun zum *erstenmal* von Strassburg aus klar gesagt worden, dass die frühere Regelung des Militärarrestes in der Schweiz *rechtswidrig* gewesen ist. Dem Grundsatz, dass *niemandem die Freiheit entzogen werden darf, wenn seine Strafe nicht von einem zuständigen Gericht verhängt worden ist*, ist damit auch für die Armee der Schweiz – wenigstens in Friedenszeiten – Nachachtung verschaffen worden.

Es hat allerdings lange gedauert:

- am 28. November 1974 hat die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert;
- am 15. November 1975 wandte sich erstmals ein Schweizer Wehrmann – Herbert Eggs – an den Oberauditor der Armee und berief sich auf die Menschenrechtskonvention;
- am 27. November 1975 wies der damalige Oberauditor – Ernst Lohner – die Beschwerde ab, ohne auch nur ein Wort über die Verletzung der EMRK zu verlieren;
- am 29. Dezember 1975 reichte Herbert Eggs Menschenrechtsbeschwerde in Strassburg ein;
- am 11. Dezember 1976 liess die Menschenrechtskommission in

Strassburg seine Beschwerde als erste gegen die Schweiz überhaupt zu;

- am 4. März 1978 äusserte die Menschenrechtskommission ihre Auffassung, es liege eine Verletzung der Menschenrechtskonvention vor;
- am 19. Oktober 1979 beendete das Ministerkomitee des Europarates das Verfahren, indem es vom Bericht der Kommission lediglich Kenntnis nahm; es wollte die Schweizer Regierung schonen;
- in der Zwischenzeit waren vom 1. März 1976 bis zum 6. September 1979 sechs weitere Beschwerden – von *Santschi, Herzig, Chatton, Kraska, Spillmann* und *Zürcher* – in Strassburg eingegangen, die in der Folge zu *einem* Verfahren vereinigt wurden;
- am 13. Oktober 1981 nahm die Menschenrechtskommission ihren Bericht an, in welchem sie eine Verletzung der EMRK festzustellen beantragte;
- am 24. März 1983 nahm das Ministerkomitee des Europarates eine entsprechende Resolution mit mehr als Zweidrittelmehrheit an und verurteilte so die Schweiz zum zweiten Male wegen Verletzung der EMRK.

Somit hat der Kampf um diese Feststellung genau *sieben Jahre, vier Monate und neun Tage* gedauert.

In der Zwischenzeit hat die Schweiz ihre *Disziplinarstrafgesetzgebung* für das Militär abgeändert; die neue Disziplinarstrafordnung ist seit dem 1. Januar 1980 in Kraft. Damit ist es dem Wehrmanne möglich, in Arrestsachen den *Ausschuss des Militärappellationsgerichtes* anzurufen. Auf diese Weise wird erreicht, dass eine richterliche Überprüfung der Arreststrafen erfolgen kann.

Zum Geleit

## Schweigen im Walde

Mitte Juni dieses Jahres gab die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg bekannt, dass das *Ministerkomitee* des Europarates in einer Resolution ihrem Bericht in der Beschwerdesache von *sechs Schweizer Soldaten* zugestimmt hat, wonach die Schweiz in diesen sechs Fällen die Menschenrechtskonvention *verletzt* habe.

Die Nachricht lief über die Fernschreiber der Schweizerischen Depeschagentur und von Associated Press. Doch die wenigsten Zeitungen in der Schweiz gaben die Nachricht an ihre Leser weiter.

Lag es daran, dass die Schweiz ihr militärisches Arrestsystem seither durch Änderung des Gesetzes den neuen Anforderungen angepasst hat? Oder lag es daran, dass man im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern erklärte, diese Nachricht sei «kalter Kaffee»? Tatsächlich hatte das Ministerkomitee in Strassburg seine Resolution, mit der es eine Verletzung der Menschenrechtskonvention feststellte, bereits Ende März gefasst; da die Schweiz mit einem *Botschafter* im Komitee vertreten ist, wusste man in Bern natürlich *damals* schon, wie Strassburg entschieden hat. Doch die Beschwerdeführer und die Presse erfuhren dies *erst Mitte Juni*.

Ob es nun die eine oder die andere Ursache war, die zum *Schweigen im Blätterwalde* geführt haben mag: So oder so hat hier die Presse ihre Informationspflicht *vernachlässigt*. Es ist keine Kleinigkeit, wenn das Ministerkomitee des Europarates feststellen muss, dass sich die Schweiz nicht an die von ihr übernommenen internationalen Verpflichtungen gehalten hat, auch wenn mittlerweile die einheimische Gesetzgebung abgeändert worden ist, so dass nun Wehrmänner, denen Arrest aufgebremmt wird, die Möglichkeit haben, sich bei einer gerichtlichen Instanz zu beschweren.

Mit zunehmender Sorge muss leider festgestellt werden, dass die *Presse* in der Schweiz immer weniger ihrer wichtigsten Aufgabe nachkommt, nämlich über wesentliche Fragen zu *informieren* und die Regierung zu *kritisieren*. Dieser «Bannwald der Demokratie», als den sich unsere Presse einst feiern liess, scheint ebenso unter saurem Regen zu leiden wie der eigentliche Wald, und er verkommt noch schlimmer als jener, wenn die Journalisten einfach davon ausgehen, die Regierung habe immer Recht: Nicht Vertrauen, Argwohn ist die Grundlage der Demokratie, sagte schon der Mitbegründer der USA, Thomas Jefferson. Deshalb ist das Schweigen im Walde ein gefährliches Zeichen für die Demokratie und das Recht.



Man darf deshalb feststellen, dass die Europäische Menschenrechtskonvention und der Kampf, der von den oben erwähnten Beschwerdeführern geführt worden ist, zu einer *wesentlichen Verbesserung* der rechtsstaatlichen Sicherung des Bürgers in der Armee geführt hat. Die SGEMKO hat an diesem Kampf erheblichen Anteil: Ihr Generalsekretär vertrat sowohl den Beschwerdeführer Herbert Eggs als auch – in der Gruppe der sechs weiteren Beschwerdeführer – *Peter Herzig*. Einmal mehr hat sich die Wirksamkeit der SGEMKO erwiesen.

### Kampf um Entschädigung

Ganz beendet ist dieser Kampf allerdings noch nicht: Bisher hat die Schweiz diesen Beschwerdeführern *keine Entschädigung* für den unrechtmässig erlittenen *Arrest* und für die *Rechtskosten* für das Verfahren in Strassburg bezahlt. Im Fall Eggs hat sogar das Bundesgericht mit Urteil

vom 15. Oktober 1982 eine Klage auf Schadenersatz *abgewiesen*; dagegen ist eine Menschenrechtsbeschwerde in Strassburg hängig. In den sechs anderen Verfahren wird nun wohl der Bund in Kürze Gelegenheit erhalten, zu erklären, ob er auch hier – trotz klarer Verurteilung – Entschädigungen verweigern und so weitere Klagen und allenfalls Menschenrechtsbeschwerden auslösen will.

Der *Anspruch auf Entschädigung* ergibt sich nämlich aus Artikel 5 Absatz 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Darin wird jedem, der entgegen den Bestimmungen von Artikel 5 von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegeben.

Ein solcher Schaden besteht zur Hauptsache in den *Rechtskosten* für die Durchsetzung der Menschenrechtsbeschwerde. Zwar ist das *Verfahren* in Strassburg unentgeltlich – die Kosten werden vom Europarat und

damit von den ihn bildenden Staaten getragen –, doch erwachsen dort, wo ein Beschwerdeführer vom Europarat nicht die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt erhält, *erhebliche Kosten* für Rechtsschriften, Reisen nach Strassburg und andere Auslagen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Menschenrechte. Daneben hat ein Beschwerdeführer aber auch Anspruch auf eine Entschädigung für die unrechtmässig erlittene Haft. Die Menschenrechtskommission hat je Tag Militärarrest eine Entschädigung von 50 Franken vorgeschlagen.

Die SGEMKO ist bereit, in diesen Fällen auch bei der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche gegen den Bund behilflich zu sein. Es kann nicht geduldet werden, dass ein Beschwerdeführer, der in Strassburg gegen die Schweiz Recht erhalten hat, dafür möglicherweise mit Tausenden von Franken bezahlen muss!

### Das Bundesgericht beginnt umzudenken

## Wie lange noch Kosten bei Freispruch?

Noch immer fällen Gerichte unseres Landes Freisprüche, wobei sie den Freigesprochenen einen *Teil* oder die *ganzen Kosten* des Verfahrens auferlegen, obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg anlässlich der ersten Verurteilung der Schweiz deutlich gesagt hat:

«In den Augen des Gerichtshofes wird die Unschuldsvermutung verkannt, wenn ohne vorgängige Feststellung der Schuld eines Angeklagten auf gesetzliche Weise und insbesondere ohne dass der letztere die Gelegenheit gehabt hätte, seine Verteidigungsrechte auszuüben, eine ihn betreffende gerichtliche Entscheidung das Gefühl erweckt, er sei schuldig. Das gilt selbst dann, wenn keine formelle Feststellung vorliegt; es genügt, wenn eine Begründung den Gedanken nahelegt, dass der Richter den Angeklagten für schuldig hält.»

Diese Ausführungen machte der Europäische Gerichtshof im Fall *Minelli* gegen die Schweiz. Dabei ging es nicht um einen Freispruch, sondern um die Kosten in einem Verfahren, in welchem es überhaupt nicht zu einer Gerichtsverhandlung gekommen war, weil die Sache *verjäherte*. Bei einem *Freispruch* oder einer Einstellung der Untersuchung gilt das, was der Gerichtshof in Strassburg erklärt hat, noch in verstärktem Masse.

Nun hat das Bundesgericht vor einiger Zeit einen Fall beurteilt, in welchem es um die Frage der Kostenaufgabe ging. Dabei hat der Referent des Gerichtes den Antrag gestellt, die Praxis der Kostenaufgabe entsprechend dem Strassburger Entscheid im Fall *Minelli* *grundsätzlich* zu ändern (siehe Kasten). Die anderen Richter sind ihm

allerdings nicht gefolgt, so dass der Referent seinen Antrag dann zugun-

sten des Eventualantrages – die Kosten unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, welche die *bisherige Praxis* dazu geboten hat, auf die Staatskasse zu nehmen – zurückgezogen hat.

### Der (zurückgezogene) Antrag auf Änderung der Kostenaufgabepraxis

Alle Richter betonten..., die Beschwerde... werde unabhängig vom Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg in Sachen *Minelli* gutgeheissen. Ein Richter allerdings plädierte anfangs für eine generelle Praxisänderung und stellte einen entsprechenden Hauptantrag. Sinngemäss führte er aus:

Auch wenn der Strassburger Gerichtshof festhält, die in der Schweiz fest verwurzelte Praxis der Kostenaufgabe bei Freisprüchen und Einstellungsverfügungen bei ordnungswidrigem Verhalten des Freigesprochenen verstosse nicht generell gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), so hat doch das Urteil *Minelli* einen grundsätzlichen materiellen Gehalt über den Einzelfall hinaus. Es sollte deshalb für das Bundesgericht Anlass sein, die Sache etwas gründlicher und vorsichtiger zu betrachten. Das Gericht dürfe sich nicht wiederholt der Gefahr des Vorwurfs aussetzen, es halte sich nicht an die Europäische Menschenrechtskonvention. Der Gerichtshof geht nach Ansicht des Richters vom folgenden Prinzip aus: Der Staat trägt grundsätzlich das Kostenrisiko der Strafuntersuchung.

*Unzulässig* sind deshalb:

- Echte Verdachtsstrafen («Der Nachweis der Täterschaft ist zwar nicht ganz gelungen, aber...»).

- Kostenaufgaben, wenn das Verhalten des Freigesprochenen in rechtlicher Hinsicht den Straftatbestand nicht erfüllt, aber ethisch und ordnungsrechtlich trotzdem verwerflich ist.

Unter dem Gesichtspunkt der EMRK zulässig gewesen wäre dann aber die Kostenaufgabe nach einer allfälligen Praxisänderung des Bundesgerichts laut Antragsteller in folgenden Fällen:

- Wenn sie wegen eigentlichen *prozessualen Verschuldens* erfolgt. Dieser Begriff müsste genauer umschrieben werden. Angeführte Beispiele: Einer rühmt sich fälschlicherweise einer Straftat, oder er führt die Untersuchungsbehörde böswillig auf kostspielige falsche Fährten.
- Bei fehlerhaftem, z.B. zivilrechtlich *unerlaubtem Verhalten* des Angeschuldigten, sofern sich dieses Verschulden nicht in demjenigen erschöpft, das strafrechtlich bereits behandelt wurde und zu eben einem Freispruch geführt hat. Es müssen zusätzliche besondere Umstände vorliegen.

Regeln in dieser Richtung seien ein Ausweg aus der heutigen *Einzelfalljustiz ohne klare Leitlinie*, erklärte der Antragsteller, der im Laufe des Morgens seinen Antrag auf Praxisänderung allerdings zurückzog und so wenigstens eine Mehrheit für seinen Eventualantrag finden konnte. (-aus. im «Tages-Anzeiger», Zürich, vom 5. Mai 1983).



Wenn auch das Bundesgericht den Schritt weg vom Grundsatz der Verdachtsstrafe noch nicht gemacht hat, so zeigt doch schon dieser Antrag, dass das *Umdenken* im Bundesgericht begonnen hat. Dass dieses angesichts einer über hundertjährigen Unrechtspraxis im Interesse der Staatssäckel der Kantone nicht leicht fällt, liegt auf der Hand. Bundesrichter haben häufig die Tendenz, den *Föderalismus* und die *Finanzen der Kantone* stärker zu schützen als die Rechte der Bürger.

Der Wortlaut des Antrages, der als Markstein gewertet werden muss, zeigt deutlich, in welcher *schlechter Verfassung* sich die bisherige Spruchpraxis des höchsten Gerichts des Landes im Verhältnis zur Unschuldsvermutung der Europäischen Menschenrechtskonvention befindet. Es ist deshalb wichtig, dass immer mehr *Anwälte* sich Kostenaufgaben bei derartigen

Entscheidungen durch kantonale Gerichte *nicht mehr gefallen lassen* und diese konsequent am Bundesgericht mit *Staatsrechtlicher Beschwerde* wegen Verletzung der EMRK (Artikel 6 Abs. 2) anfechten.

Entscheide des Bundesgerichtes, welche das Verdachtsstrafensystem *schützen*, sollten ebenso konsequent nach Strassburg getragen werden. Die SGEMKO gibt gerne Auskunft, wie das kostengünstig geschieht. Zu hoffen ist allerdings, dass sich das logische Denken in Bezug auf den in der Wissenschaft verwendeten Begriff des «prozessualen Verschuldens» als Begründung für die Kostenaufgabe und die Gesetzestreue der Bundesrichter gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention durchsetzen, bevor Strassburg ein weiteres Mal eine solche Kostenaufgabe beurteilen muss. ●

## Willkürnischen

### Altersheime, Schulen, Militär

Im Rechtsschutz des Bürgers gibt es in der heutigen Schweiz noch einige wenige *Nischen der Willkür*: In *Altersheimen*, in *Schulen* und im *Militär* steht es mit dem Schutz vor unbegründeten, erniedrigenden und willkürlichen Strafen und Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte noch nicht zum besten. Auf den meisten anderen Rechtsgebieten ist hingegen in den letzten Jahren der Rechtsschutz des Bürgers ausgebaut worden.

Es ist deshalb vordringlich, diese wenigen Bereiche, in welchen *absolutistische Machtgelüste* noch gedeihen können, stärker ins Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken, damit auch hier die Ideen im Zusammenhang mit der Würde des Menschen gelegentlich zu besseren Verhältnissen führen.

Damit man uns nicht falsch versteht: In den meisten Altersheimen, in den meisten Schulen, und an vielen Orten in der Armee sind verantwortliche Personen am Werke, die den Mitmenschen achten, seine Rechte schützen und oft auch sich wesentlich mehr für die ihnen untergebenen Menschen einsetzen, als das von ihnen verlangt wird. Es sind die *Ausnahmen*, die uns zu denken geben, so wie es vor Jahren die wenigen *Verdingkinderschicksale* waren, die in Ausnahmefällen echte Tragödien waren, welche der Öffentlichkeit gezeigt haben, dass an einzelnen Orten das Vormundchaftswesen nicht richtig funktioniert.

#### Altersprobleme

Die an sich erfreuliche *Verlängerung der Lebenserwartung* der Menschen in unserem Lande bringt es mit sich, dass viele alte Mitbürgerinnen und Mitbürger ihren Lebensabend in Altersheimen, Chronischkrankenheimen und Bürgerheimen verbringen müssen. Sie brauchen Pflege und Betreuung, und

nicht immer ist es für ältere Menschen leicht, sich in die in solchen Einrichtungen erforderliche Ordnung *einzu-fügen*. Da kommt es denn leider gelegentlich vor, dass das Leitungs- und Pflegepersonal ungeduldig wird. In solchen Situationen kann es zu unzulässigen Eingriffen in die Rechte der Insassen oder Patienten kommen.

Überall dort, wo es sich dabei um *staatliche* Heime handelt, hat aber der Insasse oder Patient Anspruch darauf, dass ihm gegenüber die Menschenrechtskonvention beachtet wird. Wird sie verletzt, kann er sich darüber beschweren.

Die SGEMKO ist in solchen Fällen bereit, Auskunft über die Möglichkeiten zu erteilen, wie man sich gegen Übergriffe und Schikanen zur Wehr setzen kann.

## Schülerschicksale

Die Anforderungen an die jungen Leute in den Schulen sind enorm angestiegen. Die Statistiker melden, dass sich immer mehr Schüler im Alter zwischen 9 und 15 Jahren das *Leben* nehmen. Fassungslos stehen dann Eltern und Freunde am Grabe eines jungen Selbstmörders, und sie können sich nicht erklären, wie es soweit hat kommen können.

Noch immer erzieht unsere Schule die Kinder auf das Ziel extremer Konkurrenz hin: Nur selten werden Schüler dazu angehalten, im *Team* zusammenzuarbeiten, einander *beihilflich* zu sein. Die Vereinzelung des jungen Menschen in gewissen Schulen hat ein Ausmass erreicht, das absolut ungesund ist. Kommen dann noch schwer willkürliche Handlungen von Seiten eines Lehrers hinzu, brennt gelegentlich die Sicherung durch.

Doch auch gegen Lehrerwillkür kann man sich zur Wehr setzen. Lehrer an staatlichen Schulen sind wie alle anderen Beamten gehalten, die Europäische Menschenrechtskonvention im Umgang mit ihren Schülern zu beachten. Diese verbietet *erniedrigende* oder *grausame* Behandlung oder Strafe, und schon verschiedentlich haben sich Schüler oder Eltern – aus Grossbritannien – bei der Europäischen Menschenrechtskommission über Verletzungen beklagt. Auch für die Schweiz ist die SGEMKO gerne bereit, Schülern und Eltern bei der Abwehr willkürlicher und ungerechtfertigter Eingriffe in Rechte der Schüler behilflich zu sein.

#### Befehl ist Befehl?

Im Militär können Vorgesetzte mehr oder weniger noch immer befehlen, was ihnen gerade einfällt. *Schickanöse* Befehle gibt es auch heute noch. Dagegen kann sich der Soldat allerdings zur Wehr setzen: ihm steht die

#### Aus dem Dienstreglement (DR 80)

##### **Persönliche Aussprache mit dem Kommandanten (Ziffer 248)**

Hat ein Angehöriger der Armee die Überzeugung, es sei ihm Unrecht getan worden, so versucht er vorerst, den Vorfall in einer Unterredung mit seinem Urheber zu bereinigen.

Kommt diese Unterredung nicht zustande oder verläuft sie ergebnislos, so trägt er die Angelegenheit in einer persönlichen Aussprache seinem Kommandanten vor.

Der Kommandant gewährt die persönliche Aussprache so rasch als möglich. Vor ihrem Abschluss gibt er seine Stellungnahme und seine Absichten für das weitere Vorgehen bekannt.

Was in einer persönlichen Aussprache vorgebracht wird, ist als Meldung und nicht als Klage (Ziff 250) zu behandeln.

##### **Klage (Ziffer 250)**

Verläuft die persönliche Aussprache mit dem Kommandanten für den Angehörigen der Armee nicht befriedigend, oder wird sie nicht durchgeführt, so kann er Klage erheben. Er soll sich diesen Schritt indessen wohl überlegen und sich vorher mit einem seiner Vorgesetzten oder einem erfahrenen Kameraden beraten.

Der besondere Charakter des Militärdienstes verlangt Verzicht auf Empfindlichkeit und Zurückhaltung in der Ausübung des Klagerechts. Klage soll nur dann erhoben werden, wenn ein schwerwiegender Fall vorliegt, der das gegenseitige Vertrauensverhältnis für dauernd gefährden könnte.



*Klage* gegen einen solchen Vorgesetzten zur Verfügung. Die Einzelheiten sind im Dienstreglement (Ziffern 250-255) geregelt. Es lohnt sich für jeden Soldaten, das Dienstreglement sorgfältig zu lesen und sich insbesondere die Artikel über die Klage genau anzusehen.

Dabei fällt auf, dass nur sehr kurze Fristen zur Verfügung stehen. Da ist es *wichtig*, dass man sich im *voraus* auskennt. Im Notfall kann man immer der SGEMKO telefonieren, um Auskunft zu erhalten.

#### Einreichen der Klage (Ziffer 251)

Die Frist für das Einreichen der Klage beträgt fünf Tage. Sie beginnt entweder nach der ergebnislosen Aussprache mit dem Kommandanten oder, wenn auf diese verzichtet wird, nach dem auslösenden Vorfall.

Klagen werden schriftlich eingereicht und zwar:

- gegen Angehörige der eigenen Einheit, des eigenen Stabes oder anderer Formationen an den Kommandanten;
- gegen den eigenen oder einen ihm übergeordneten Kommandanten auf dem Dienstweg an den nächsthöheren Vorgesetzten;
- gegen militärische Behörden auf dem Dienstweg an deren vorgesetzte Behörde.

In den Fällen b und c soll die Klage in verschlossenem Umschlag mit einem Begleitschreiben eingereicht werden. Nur der Adressat darf den Umschlag öffnen.

#### Erledigung der Klage (Ziffer 252)

Der Vorgesetzte erledigt eine Klage so rasch als möglich, im Dienst jedoch bis spätestens fünf, ausser Dienst in der Regel bis zehn Tage nach ihrem Eintreffen. Bei seinem Entscheid stellt er sachliche Erwägungen und nicht formelle Mängel in den Vordergrund, und er beurteilt, sofern der Kläger in guten Treuen gehandelt hat, eine Klage

dann nicht als missbräuchlich, wenn es sich herausstellen sollte, dass ihre Ursache nicht erheblich ist oder dass Irrtümer vorliegen.

Der Entscheid wird nach Anhören des Klägers und des Beklagten getroffen und zusammen mit der Begründung schriftlich eröffnet.

Der Vorgesetzte handelt unverzüglich, wenn als Folge einer Klage Massnahmen gegenüber Personen oder Änderungen im Dienstbetrieb nötig sind.

Er entscheidet selbst darüber, wieweit er seine Anordnungen dem Kläger bekanntgeben will. Gelegentlich kann schon die Feststellung, dass die Klage berechtigt ist, als Genugtuung angemessen sein.

#### Missbrauch der Klage (Ziffer 253)

Wer Klage einreicht, tut dies persönlich und in eigener Verantwortung. Bei Missbrauch, insbesondere dann, wenn zum gleichen Anlass eine Vielzahl von gleichartigen Klagen eingereicht werden, kann der Vorgesetzte die Behandlung abkürzen oder ganz darauf verzichten.

Kollektivklagen sind nicht gestattet. Als Kollektivklagen gelten insbesondere Klagen, die mehr als eine Unterschrift tragen.

#### Erste Weiterziehung der Klage (Ziffer 254)

Wer davon überzeugt ist, dass ihm der Klageentscheid keine ausreichende Genugtuung verschafft hat, kann seine Klage an den nächsthöheren Kommandanten, bzw. die vorgesetzte Behörde,

weiterziehen. Empfänger ist in diesem Fall der Vorgesetzte desjenigen, welcher den ersten Entscheid getroffen hatte.

Die Frist für die erste Weiterziehung der Klage beträgt zwei Tage. Sie beginnt mit der Eröffnung des Klageentscheides. Wird dieser am Entlassungstage oder ausser Dienst eröffnet, so beträgt die Frist fünf Tage.

Der Vorgesetzte hört den Kläger und den Kommandanten, der den Klageentscheid getroffen hat, nach Möglichkeit persönlich an. Er trifft seinen Entscheid während des Dienstes innerhalb von fünf, ausser Dienst in der Regel innerhalb von zehn Tagen und eröffnet ihn mit Begründung schriftlich.

Kollektives Weiterziehen von Klagen ist nicht gestattet. Darunter werden insbesondere Weiterziehungen verstanden, die mehr als eine Unterschrift tragen.

#### Zweite Weiterziehung der Klage (Ziffer 255)

Der Entscheid über eine gemäss Ziffer 254 weitergezogene Klage kann von beiden Beteiligten an das Eidgenössische Militärdepartement weitergezogen werden. Dieses prüft, ob wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt wurden oder ob der Entscheid erhebliche Tatsachen offensichtlich missachtet.

Der angefochtene Entscheid ist der Erklärung über die Weiterziehung beizulegen.

Die Frist für die Weiterziehung beträgt zehn Tage. Sie beginnt an dem Tage, an welchem der Entscheid über die erste Weiterziehung den Beteiligten eröffnet wird.

Der Entscheid des Eidgenössischen Militärdepartementes wird den Beteiligten schriftlich eröffnet. Er ist endgültig.

### Ungenügende Prozessentschädigungen

## Erschwerter Zugang zum Recht

Die Gerichte unseres Landes sind in der Regel durch die Prozessgesetze verpflichtet, bei Straf- und Zivilprozessen den obsiegenden Privaten, die als Partei am Prozess beteiligt sind, *Prozessentschädigungen* zuzusprechen.

Dabei muss leider festgestellt werden, dass die Ansätze der Gerichte *teilweise wesentlich unter den Ansätzen der Anwaltstarife* liegen, so dass jemand, der im Prozess zwar gewinnt, dennoch erhebliche Kosten *selbst* tragen muss.

Dieser Umstand erschwert den *Zugang zum Recht* in ungebührlicher Weise. Es muss deshalb von den Gerichten verlangt werden, dass sie vermehrt Rücksicht auf die *tatsächlichen Kosten* eines Rechtsstreites nehmen. Andererseits sollten die Anwälte regel-

mässig rechtzeitig, also vor der Fällung des Urteils, dem Gericht ihre Kostenaufstellung *einreichen*, damit das Gericht feststellen kann, wie gross die Aufwendungen der Anwälte gewesen sind.

Es ist in diesem Zusammenhang auch wesentlich, dass die Rechtssuchenden dies wissen, damit sie ihre Anwälte rechtzeitig darauf aufmerksam machen können.

Andererseits ist darauf zu verweisen, dass Anwälte, die in Prozessen Rechnungen stellen, welche vom Klienten als *zu hoch* empfunden werden, in der Regel in einem sogenannten «Moderationsverfahren» demjenigen Gericht vorgelegt werden können, das den Prozess entschieden hat. Dieses Gericht kann dann den Rechnungsbetrag *herabsetzen*.